

**Zeitschrift:** Heimatkunde Wiggertal  
**Herausgeber:** Heimatvereinigung Wiggertal  
**Band:** 54 (1996)

**Artikel:** Ein Justizfall im letzten Jahrhundert  
**Autor:** Meyer-Sidler, Eugen  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-718541>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ein Justizfall im letzten Jahrhundert

*Eugen Meyer-Sidler*

## Vorwort

Vor nicht allzulanger Zeit erhielten wir von einem Freund eine Originallithographie (Steindruck) des Mannes

*Mathias Meier, genannt Krautnagel, Willisau-Land.*

Die Lithographie wurde im Jahre 1862 gemacht, als Mathias etwa 37 Jahre alt war. Zu diesem Bilde meinte der Schenkende, der Porträtierte trage seiner Meinung nach die typischen Gesichtszüge der Meyer vom Wellsberg in Willisau-Land, zudem müsse es sich, der Kleidung nach zu schliessen, um einen «besseren Herrn» handeln, denn wer liesse sonst von sich ein Porträt anfertigen. Waren wohl diese Bemerkungen ironisch gemeint? Kannte er das Leben dieses «Krautnagels» bereits?

Da der Schreibende selber dem Willisauer Geschlecht der Meyer vom Wellsberg angehört, wurde sein Interesse sofort geweckt, und er befasste sich mit diesem Mathias in den folgenden Wochen ganz intensiv. Schon bald stand fest, dass es sich nicht um einen Vertreter der direkten Linie der Wellsberger Meyer handelt. Auf jeden Fall ist er auf der Stammtafel nirgends zu finden. Es könnte sich möglicherweise um ein Glied aus einer Seitenlinie des weitverzweigten Geschlechtes handeln. Im Taufregister der Pfarrei Willisau ist er nicht aufgeführt. Es gibt zudem verschiedene Familien mit dem Namen Meyer in Willisau-Land (und in Willisau-Stadt), die nicht miteinander verwandt sind.

## Die Entstehung der Lithographie

Die Ursache der Entstehung der uns überreichten Lithographie war bald klar. Um die Mitte des letzten Jahrhunderts hatte die Fotografie in unserer Gegend noch nicht Eingang gefunden, war sie doch erst um 1840 erfunden worden. Die Justiz liess sich daher durch ausgebildete Zeichner von Verbrechern, Dieben, Landstreichern usw. Lithographien herstellen, die sie der Polizei zur Ergreifung flüchtiger Delinquenten zur Verfügung stellte. Heute werden von solchen Personen Fotografien gemacht und Fingerabdrücke genommen. Unsere Nachforschungen mussten also in Kreisen übelbeleumdeter Personen beginnen. Und hier wurden wir fündig. Bei Mathias handelte es sich um einen vielfach bestraften Dieb und Einbrecher; seine Kleidung war einfach jene seiner Zeit.

### Die Eltern von Mathias

Den Kriminalakten ist zu entnehmen, dass Mathias der aussereheliche Sohn des Josef Meier von Willisau-Land und der ledigen Anna Maria Dubach, «zugetheilt der Gemeinde Fischbach», Kanton Luzern, war. Im März 1829 wurden die Eltern zusammen mit einem Kleinkind dem «Polizei-Rath der Stadt und Republik Luzern» vorgeführt und von diesem am 2. April 1829 einvernommen. Der Vater Josef dürfte damals etwa 17 Jahre und der Sohn Mathias ca. 3 Jahre alt gewesen sein.

Bei der Einvernahme wurde u. a. festgestellt, dass sich Josef unter falschem Namen in Ruswil aufgehalten, dort Kleider gestohlen und sich unter dem Namen Joseph Bühler von Ruswil eine Zeitlang in Neuenburg aufgehalten hatte. Josef Meier und Anna Maria Dubach hatten zusammen vier aussereheliche Kinder. Im «Luzernischen Intelligenzblatt» Nr. 20 vom 14. Mai 1835 wird Josef unter folgendem Signalement gesucht:

*Meier Joseph, von der Landgemeinde Willisau (Krautnagelssohn), zirka 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahr alt, 5 Schuh 2 Zoll<sup>1</sup> hoch, besetzter Statur, hat eine niedere Stirne, blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, wenig Bart, mittlere Nase, breites Kinn, mittlerer Mund, gute Zähne, bräun-*

---

1 1 Schuh oder Fuss = 30,4 cm, 1 Zoll = 2,37 cm; er war also ca. 1,57 m gross.



N<sup>o</sup>.1. Meier Mathias, (Krautnagel.)

Willisauland.

Mathias Meier (Krautnagel) von Willisauland. Die Lithographie entstand 1862.

*liche Gesichtsfarbe, dicke Beine, grosse Füsse und geht lahm, trägt graue abgetragene Hosen und Camisol<sup>2</sup> und eine schwarze baumwollene Kappe, ist schon lange wegen Verbrechen im Zuchthaus gewesen. Es ist nun derselbe des Diebstahls und Betruges verdächtigt und streicht unter falschem Namen Joh. Frei von Luthern im Lande herum.*

*Luzern den 8. Mai 1835*

*Die Polizeidirektion*

In Nr. 36 vom 3. September 1836 des gleichen Blattes wird Joseph unter dem Titel «Kriminalediktalzitationen» neuerdings erwähnt:

*Joseph Meier, des Krautnagels Sohn aus der Landgemeinde Willisau, mehreren Betrügereien, besonders durch falsche Namensangaben und Diebstähle bezichtigt, da er sich dermalen abwesend befindet und in Folge ergangener Ausschreibung bis anhin nicht beigebracht werden konnte, andurch öffentlich aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute angerechnet, Behufs der Verantwortung über die*

---

2 Camisol = Hemd.

gegen ihn vorliegenden Klagen vor dem hiesigen Fiskalamte zu stellen, ansonst, nach Abfluss obiger Frist, in contumaciam<sup>3</sup> würde verfügt werden, was Rechtens ist.

Also gegeben, Luzern den 29. August 1835

Das Appellationsgericht des Kantons Luzern  
als oberste Kriminalbehörde  
In dessen Namen: Der Vicepräsident Hertenstein  
Der Gerichtsschreiber L. P. Meyer

Am 31. Dezember 1836 wurde der Vater von Mathias vom Appellationsgericht Luzern zu folgenden Strafen verurteilt:

Joseph Meyer (vulgo Krautnagels Sohn) von der Landgemeinde Willisau, wegen qualifizirtem Diebstahl und Rückfall in gleiches Verbrechen, zu 25 Stockschlägen und zu dreijähriger Zuchthausstrafe, sowie zu Aushaltung der früher über ihn ausgesprochenen Zuchthausstrafe, bestehend in noch elf Monaten.

Luzern, 12. Jänner 1836

Die Kanzlei des Appellationsgerichts.

Aus diesen Akten ist ersichtlich, dass schon der Grossvater und der Vater von Mathias den Übernamen «Krautnagel» trugen.

Die vier ausserehelichen Kinder von Joseph Meier und Anna Maria Dubach wurden dem Waisenamt Willisau-Land zugeteilt, das sie als Verdingkinder verschiedenen Familien in der Gemeinde übergab.

## Die Jugendzeit von Mathias Meier

Gemäss den Akten dürfte Mathias im Jahre 1825 geboren sein. Er kam als kleiner Bub zu verschiedenen Familien, wo er das harte Los eines Verdingkinds zu tragen hatte. Er konnte die Schule besuchen, wie lange ist unbekannt, und lernte schreiben. Seine Unterschrift auf den Akten sieht so aus:



---

3 In Abwesenheit (des Angeklagten).

Er erlernte den Beruf eines Schneiders. Ob er ihn während seines Vagabundenlebens wirklich ausübte, darf bezweifelt werden. Schon mit acht Jahren kam er wegen eines Diebstahls erstmals mit der Justiz in Berührung, und dann in den folgenden Jahren immer und immer wieder. Im Luzernischen Kantonsblatt Nr. 26 vom 30. Juni 1842 wird sein Signalement wie folgt beschrieben:

*Mathias Meyer, Krautnagel, von der Landgemeinde Willisau, seines Berufes Landarbeiter und Schneider, 5' 1" 1<sup>m</sup>4 Schweiz. Mass hoch, 17 Jahre alt, von kleiner Statur, hat niedere Stirne, braune Haare, graue Augen, braune Augenbraunen, dicke Nase, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und einen dicken Hals. Derselbe wurde vom Tit. Kriminalgericht den 31. März 1842 wegen Diebstahl im vierten Rückfall zu 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt und ist gestern ab öffentlicher Arbeit entwichen. Auf seine Einbringung ist eine Prämie von 14 Frk. gesetzt.*

Sämtliche Polizeibehörden, Beamte und Bedienstete des Kantons Luzern wurden beauftragt, auf den entwichenen Sträfling zu achten und wenn möglich der Polizeidirektion Luzern zuzuführen.

Das verpfuschte Leben des Mathias Meier mag das Ergebnis einer mangelhaften Erziehung sein. Zudem hatte er wie viele Verdingbuben kein leichtes Los in einer Zeit, wo grosse Armut, weitverbreitetes Verbrechen und Bettelei herrschten. Seit seiner ersten Verurteilung fand er nie mehr den Weg in ein geregeltes Leben zurück.

Die Auffassung, dass die Strafe nicht in erster Linie Vergeltung und Abschreckung, sondern Hilfe für den Verurteilten sein soll, setzte sich erst später ganz langsam durch. Von Wiedereingliederung in die Gesellschaft war damals noch wenig bekannt. Mit strengen Zuchthausstrafen für kleinere Diebstähle, mit Kettenstrafen, Stockschlägen und Verhöhnung durch öffentliche Zurschaustellung konnte dies nicht gelingen.

## Etappen in Krautnagels Diebeslaufbahn

Mathias Meier war um die Mitte des letzten Jahrhunderts ein bekannter und berüchtigter Ein- und Ausbrecher, der die Justiz jahrzehnte-

---

4 5 Fuss zu 30,4 cm, 2 Zoll zu 2,37 cm, 3 Linien zu 0,20 cm = 1,58 m.

lang in Atem hielt. Da seinerzeit seine vielen Straftaten veröffentlicht wurden und vom ledigen Mathias keine Nachkommen bekannt sind, darf hier wohl seine einzigartige Laufbahn aufgezeichnet werden.

1834

Als Mathias etwa 8 Jahre alt war, stahl er als Verdingbub bei der Familie Meier, Bunegg, Willisau-Land, eine Sackuhr, die ob seinem Bett aufgehängt war («weil es der Böse mir in den Sinn gegeben hat»). Er kam damals erstmals mit der Polizei in Berührung.

1835

Die erste Bestrafung erfolgte im Jahre 1835. Von einem Wagen, der in Zell vor einem Wirtshaus abgestellt war, entwendete er im Juli einen Kaput im Werte von 44 Franken. Er wohnte damals bei Anton Brügger, Herrenberg, Willisau-Land. Gleichentags entwendete er in Zell einen «Pflugschneid» von einem Ackerpflug, den er bei einem Schmied in Huttwil für einen Batzen verkaufte. Am 14. Oktober 1835 wurde er arretiert und zu Zuchthausstrafe verurteilt.

1836

Am 24. Dezember 1836 wurde der etwa Elfjährige wegen der Entwendung eines Pferdes und wieder wegen des Diebstahls einer silbernen Sackuhr bei Krämer Ulrich Lang in Huttwil zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt.

1839

Am 6. März 1839 wurde er wegen eines Diebstahls im Betrage von Fr. 5.10 zu 17 Monaten Zuchthaus verurteilt.

1841

Kaum aus der Strafanstalt entlassen, beging er wieder einen Diebstahl. Dafür wurde er am 4. Februar 1841 zu 7½ Monaten Zuchthaus verurteilt. Der Deliktsbetrag: Fr. 19.67.

1842

Am 31. März 1842 erhielt er wegen eines Diebstahls im Werte von 10 Franken 2½ Jahre Zuchthaus. Die Strafe war so hart, weil er zum vierten Mal rückfällig geworden war.

1848

Am 13. August konnte Mathias als Arbeitshaussträfling bei einer öffentlichen Arbeit aus der Luzerner Strafanstalt entweichen. Weshalb er einsass, konnte nicht ermittelt werden.

1849

Am 24. Februar entwendete der 23jährige Mathias «dem Johann Arnet, Müller in Gettnau, aus seiner Wohnstube eine silberne Taschenuhr mit einem Korallenschnürli und einem messingenen Schlüssel mit einem Thierkopfbilde. Der Werth betrug Frkn. 12.–.»

(Ein Wertvergleich: 1 Ziege kostete 12 Franken, 1 Pfund Butter 4 Batzen und 5 Rappen.)

Am 24. September konnte er wieder beigebracht werden. Am 6. Oktober wurde er wegen des Diebstahls zu 4½ Jahren Zuchthaus verurteilt.

1850

Am 13. März konnte der «Züchtling mit dem scheelen und finstern Blick und der schalkhaften Gemüthsart» zusammen mit dem Mitsträfling Anton Arnet von Root aus der Strafanstalt entweichen. Schon am 31. März konnten die beiden Entwichenen wieder festgenommen werden. In der kurzen Zeit zwischen der Flucht und der Festnahme hat er zusammen mit Arnet wieder verschiedene Diebstähle begangen. Gemäss dem Kriminalurteil vom 20. Juni 1850 haben sie folgende Taten begangen. Wir entnehmen dem gedruckten Bericht:

- a. *In der Nacht vom 14. auf den 15. März stieg er mit Arnet durch die offene Scheune des Metzger Anton Meier im obern Grund zu Luzern auf den Heuboden, hob dort einen Laden in die Höhe und gelangte zu einem Gehalte, in welches sie durch die Öffnung eines schon losgerissenen Ladens eindringen und dort 15 Kalbfelle und zwei Gitzifelle entwendeten; von dort kamen sie in ein anderes Behältnis unten in der Scheune, wo sie einen grünen Kaput, einen braunen Frack, einen schwarzzwilchenen Rock nebst einem blauangestrichenen zweirädrigen Wagen entwendeten. Sie begaben sich mit diesen Sachen nach Zug, wo sie dieselben verkauften. Der Bestohlene werthet dieselben eidlich auf 84 Frk. 50 Rp. Inquisit ist der That nach längerem Längnen geständig.*

b. Am 20. März Nachmittags 2 Uhr entwendete er geständigermassen, nachdem er vorher die Nacht im Hause seines Schwagers Franz Achermann im Hinterfeld zu Grosswangen zugebracht hatte, demselben aus einem Kantrang (Schrank) mehrere Kleider, (gemäss Kantonsblatt Nr. 15 vom 28.3. 1850: 1 fast neuer Frack von schwarzem Halbtuch, ein Paar Hosen von braungelbem Halbtuch, ein wollenes blau und schwarzgestreiftes Gilet, ein grosses schwarzseidenes Halstuch mit weissen Streifen, eine schwarze Täschkappe, ein Hemd, bezeichnet mit F.A., ein rothes Nastuch mit gelben Enden, unbezeichnet), welche die Frau desselben eidlich auf 19 Frk 60 Rp. werthet.

Ob der Kantrang geschlossen war oder nicht, ist nicht ermittelt; die Frau des Bestohlenen behauptet es, Inquisit dagegen bestreitet es. Auch ist nicht ermittelt, ob Inquisit daselbst aus Mitleid aufgenommen und über Nacht beherbergt worden sei oder nicht. Die Frau Achermann (Schwester des Inquisiten) bemerkt dazu folgendes: Als ihr Bruder zu ihr gekommen, habe sie ihm zugemuthet, er sei wahrscheinlich aus der Strafanstalt entwichen, worauf er gesagt: «Nein, er sei begnadigt worden und wolle jetzt zu Krieg, er habe den Taufschein schon dem Scheidegger abgegeben.» Ihr Bruder habe sie nun gebeten, ihn über Nacht zu behalten, was sie gethan.

c. Nachher entwendete er dem Xaver Zumbühl, Metzger in Gerliswil, ein Hemd, das vor dem Hause aufgehängt war; Zumbühl giebt demselben eidlich einen Werth von 15 Btz (Batzen). Inquisit ist der That geständig; er verkaufte das Hemd der Krämerin Frau Hochstrasser im Untergrund dahier.

d. In der Gegend von Hellbühl entwendete Inquisit bei einer Scheune ein blaues Überhemd, und liess es in der Scheune des Anton Meier in der fraglichen Nacht liegen, nachdem er dort den entwendeten Frack angezogen hatte. Das Hemd wurde aufgefunden, aber nicht gewerthet.

Der öffentliche Ankläger stellte den Antrag, Mathias wegen der begangenen Diebstähle zu einer halbstündigen öffentlichen Ausstellung und zu nachheriger siebenjähriger Kettenstrafe zu verurtheilen.

In Anbetracht dessen, dass der Täter schon sechsmal wegen Diebstahls bestraft worden war, fällte das Kriminalgericht Luzern am 20. Juni 1850 folgendes Urteil:

1. *Mathias Meier sei zu einer achtjährigen und viermonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt.*
2. *Er sei seiner bürgerlichen Ehre verlustig erklärt.*
3. *Er habe die Beschädigten zu entschädigen und sämtliche Untersuchungs- und Prozesskosten zu bezahlen.*
4. *Das Urtheil sei dem hohen Obergericht zur Bestätigung und nachhin der exekutiven Gewalt zur Vollziehung mitzutheilen, durch den Druck bekannt zu machen und in allen Gemeinden des Kantons an den gewohnten Orten öffentlich anzuschlagen.*

Die Verurteilung zu einer halbstündigen öffentlichen Zurschaustellung wurde fallengelassen.

Am 26. Juli 1850 wurde das Urteil vom Luzerner Obergericht bestätigt. Noch vor der Verbüßung der ganzen Zuchthausstrafe gelang Mathias in der Nacht vom 27./28. Mai 1858 die Flucht aus dem Gefängnis in Luzern. Er konnte aber bald wieder dingfest gemacht werden und dem Kriminalgericht Solothurn überwiesen werden, das ihn wegen begangener Diebstähle suchte. In der Nacht vom 5./6. Juni 1858 konnte er wieder entweichen. Er begab sich nach Huttwil, wo er ein in der Strafanstalt Solothurn gestohlenes Musikinstrument verkaufte.

1858

In Abwesenheit des Täters wurde Mathias am 19. Juni 1858 vom Kriminalgericht Solothurn zu 4 Jahren Kettenstrafe verurteilt, und zwar wegen drei im Jahre 1858 begangener Diebstähle.

1. Diebstahl in einem Gasthaus in Aeschi, Solothurn.
2. Zwei Tage nach diesem Diebstahl drang er in die Pfarrkirche Grenchen ein, brach den Tabernakel auf und entwendete Silbersachen. Diese verkaufte er in der Stadt Bern.
3. Auf einer Landstrasse im Kanton Freiburg drang er in ein Bauernhaus ein. Er wurde dabei ertappt und von Bauern verfolgt, konnte aber entweichen. Mitte September konnte er wieder verhaftet werden. Nachher sass er drei Monate im Arbeitshaus in Freiburg. Hierauf wurde er der Strafanstalt Solothurn zugeführt, wo er im Jahre 1859 entweichen konnte. Die wiedergefundene Freiheit nutzte er unverzüglich zu neuen Einbruchdiebstählen. In der Nacht vom 25./26. Juni 1859 brach er in die Pfarrkirche Ingenbohl ein und entwendete aus dem Tabernakel eine Monstranz

und vier Kelche. Das Diebesgut konnte er verkaufen. Der Täter konnte nicht sofort ermittelt, die Tat konnte ihm aber später im Zusammenhang mit anderen Diebstählen nachgewiesen werden.

1860

Im Luzernischen Kantonsblatt Nr. 25 vom 21. Juni 1860 heisst es:

*Diebstahl :*

*Vom 10. auf 11. ds. Diebstahl in Gerlischwil: 2 Pfund gedörrten Speck, 1 Pfund gesottenes Schweine- und Rindfleisch, 1 Pfund Käs, 1 weisser Teller mit gesottenen Schnitzen gefüllt, 1 1/2 Brod, 1 1/2 Schoppen Wein sammt Flasche und ein Haushürenschlüssel. Gesamtwert 6 Fr.*

*Dieses Diebstahls ist beklagt, der schon oft bestrafte Dieb Mathias Meyer, Krutnagel, von der Landgemeinde Willisau, welcher in Folge Entweichung aus dem Gefängnis zu Solothurn im allgem. Signalementbuch Bd. XXIX, pag. 138, sub No. 596, ausgeschrieben ist und zu jenem Signalement noch folgendermassen beschrieben wird: Derselbe habe am Kinn eine vom Bart überwachsene Narbe und trage gegenwärtig eine vornen aufstehende, schwarze Tellerkappe, ein gespiegeltes Gilet, weissgerieselte Hosen und ein vornen offenes blaues Überhemd. Achtbestellung und polizeiliche Zuführung an das Statthalteramt Hochdorf.*

*Luzern den 20. Juni 1860*

*Das Polizeidepartement*

Im Jahr 1860 verliess Mathias die Schweiz. Er floh über Schwyz nach Feldkirch, um sich für neapolitanische Dienste anwerben zu lassen. In Neapel tat er Dienst in der Fremdenlegion, wo er aber schon im Februar 1861 seinen Abschied erhielt. Man konnte mit dem «gemeingefährlichen Individuum», wie er in Kriminalakten genannt wurde, nichts anfangen. Ende Februar traf er völlig «abgebrannt» wieder in Luzern ein und setzte seine Verbrecherlaufbahn unverzüglich fort.

1861

Dem Luzerner Kantonsblatt Nr. 11 vom 14. März 1861 entnehmen wir unter dem Titel «Diebstahlanzeigen» folgendes:

*In der Nacht vom 5. auf den 6. März abhin ist entwendet worden aus dem Tabernakel der Pfarrkirche Zell vermittelt Erbrechung desselben folgende Gegenstände:*

1 Monstranz, Hostiengefäss von Silber sammt Luna<sup>5</sup>, 20 Loth und 3 Qt. an Gewicht<sup>6</sup>

Nähere Merkmale: Der Fuss der Luna ist viereckig, etwas oval und in der Ründung sind eine Reihe von Steinchen eingefasst; das grössere Gefäss hat zwei Seiten Gläser, welche vermittelst angeschweisten silbernen Haften befestigt sind, 1 oder 2 Haften sind abgebrochen.

1 silbernes Hostiengefäss zum Verwahren, 4 Loth und 2 Qt. an Gewicht. Dasselbe ist inwendig vergoldet, von runder Form und hat einen ovalen Deckel, der am Gefäss befestigt ist.

1 silbernes Gefäss für das hl. Öl, walzenförmig, mit einem Deckel, wiegt 5 Loth und 2 Qt.

1 kleiner silberner Taufelöffel, 1 Loth 2 Qt. an Gewicht.

1 Speisekelch von Kupfer und vergoldet.

Gesamtwertb zirka 120 Frkn.

Der Thäterschaft ist verdächtig ein unbekannter Mann, welcher am 6. März abhin in Zofingen dergleichen silberne Gegenstände verkaufen wollte und beim Verhaftungsversuch unter Zurücklassung derselben entweichen konnte.

Derselbe ist 28 bis 30 Jahr alt, 5' und zirka 3" hoch, von besetzter Statur, hat dunkelblonde Haare, hohe Stirne, graue, etwas hervorragende Augen, proportionirte Nase, mittleren Mund, rundes Kinn, ein längliches und vollkommenes Gesicht, einen aufrechten Gang und röthlichen Schnurrbart. Er spricht den Luzernerndialekt und trägt einen Rock von röthlichgelbem Halblein, Hosen von gleichem Stoffe, jedoch etwas abgetragen, eine schwarze Tellerkappe und stark geflickte Schuhe. Er habe ein Aussehen, als wenn er schon in fremdem Militärdienst gestanden wäre. Anzeigen ans Statthalteramt Willisau.

Sämtliche Polizeibehörden, Beamte und Bedienstete des Kantons Luzern wurden beauftragt, zu der Entdeckung der entwendeten Gegenstände sowie des Täters bestmöglichst mitzuwirken. Im Luzernischen Kantonsblatt Nr. 12 vom 21. März 1861 erschien die nacherwähnte Diebstahlanzeige:

In der Nacht vom 14. auf 15. März abhin wurde in der Pfarrkirche zu Ettiswil der Tabernakel gewaltsam erbrochen und daraus entwendet: a) 1 silberner Speisekelch; b) 1 silberne Lunula sammt Kapsel;

---

5 Hostienhalter.

6 36 Lot = 1 Pfund. Qt. = Quent. 4 Quent = 1 Lot.

# Kriminalstrafurtheil.

## Wir Präsident und Mitglieder des Kriminalgerichts des Kantons Luzern,

### S a b e n in Kriminalstrafsachen des

Matthias Meier, vulgo Kruznagel, von Willisau-Landgemeinde; Julia 25 Jahre alt, Sohnes des Josef sel. und der Anna Maria Dubsal, ledig; — Inquisiten (mit amtlichem Berichtsbücher Herrn Fürsprech Hegi),

b e t r e f f e n d D i e b s t a h l ;

Nachdem sich aus den Untersuchungsakten, der Anklage und

Verteidigung ergeben:

1) Inquisit wurde untern 6. Weinmonat vorigen Jahres wegen eines qualifizierten Diebstahls nach §. 238 II. d. des Kriminalstrafgesetzes im Delange von 25 Frkn., rücksichtlich dessen er sich im jüngsten Rückfalle befand, und wegen eines einfachen Diebstahls im Delange von 16 Fr., der im Sinne des §. 236 c. des Kriminalstrafgesetzes kriminell zu bestafen war, zu vier und einem halben Jahre Zuchthausstrafe verurtheilt.

2. Am 13. März abhin entwich er mit einem andern Criminalstraf-ling, Anton Arnet von Root, ab öffentlicher Arbeit und verübte dann mehrere Diebstähle, bis er am 31. März wieder ergriffen wurde. Es sind folgende Diebstähle:

a. In der Nacht vom 14. auf den 15. März stieg er mit Arnet durch die offene Scheune des Meßger Anton Meier im obern Grund zu Luzern auf den Heuboden, hob dort einen Laden in die Höhe und gelangte zu einem Gebälke, in welches sie durch die Öffnung eines schon losgerissenen Ladens eindringen und dort 15 Kalbfelle und zwei Stiefel entwendeten; von dort kamen sie in ein anderes Gehältnis unten in der Scheune, wo sie einen grünen Kaput, einen braunen Frack, einen schwarzwüchigen Root nebst einem blauangestrichenen zweifährigen Wagen entwendeten. Sie begaben sich mit diesen Sachen nach Zug, wo sie dieselben verkauften. Der Bestohlene werthet dieselben eiblich auf 84 Frkn. 50 Rp. Inquisit ist der That nach längerem Säugung gefänglich.

b. Am 20. März Nachmittags 2 Ubr entwendete er gefänglich, nachdem er vorher die Nacht im Hause seines Schwagers, Georg Bachmann, zu Gerschwanden, verbracht hatte, dortselben eiblich auf 19 Frkn. 60 Rp. werthet. Inquisit verkaufte sie nachher im Kanton Solothurn. Ob der Kontrah gefesselt war oder nicht, ist nicht ermittelt; die Frau des Bestohlenen behauptet es, Inquisit dagegen bestreitet es. Auch ist nicht ermittelt, ob Inquisit daseibst aus Mitleid aufgenommen und über Nacht befreit worden sei oder nicht. Die Frau Ahermann (Schwester des Inquisiten) bemerkt diesfalls folgendes: „Als ihr Bruder zu ihr gekommen, habe sie ihm zugemuthet, er sei wahrscheinlich aus der Strafanstalt entwichen, worauf er gesagt: „Nein, er sei begnadigt worden und wolle jetzt zu Krieg, er habe den Kaufschilling schon dem Schreiber abzugeben.“ Ihr Bruder habe sie nun gebeten, ihn über Nacht zu behalten, was sie gethan. c. Nachher entwendete er dem Kaner Zumbühl, Meßger in Cerschwanden, ein Hemd, das vor dem Hause aufgehängt war; Zumbühl giebt demselben eiblich einen Werth von 15 Wb. Inquisit ist der That gefänglich; er verkaufte das Hemd der Krämerin Frau Hochstrasser im Untergrund dabiet.

d. In der Abend von Hellsbühl entwendete Inquisit bei einer Scheune ein blaues Ueberhemd, und ließ es in der Scheune des Anton Meier in der fraglichen Nacht liegen, nachdem er den dort entwendeten Frack angezogen hatte. Das Hemd wurde aufgefunden, aber nicht gewerthet.

3. Der öffentliche Ankläger stellte den Antrag, den Inquisiten wegen eines im Sinne des §. 238 I. h. des Kriminalstrafgesetzes qualifizierten Diebstahls im Delange von 84 Frkn. 50 Rp., des fernern wegen eines im Sinne des §. 238 II. g. des Kriminalstrafgesetzes qualifizierten Diebstahls im Delange von 19 Frkn. 60 Rp., rücksichtlich deren er sich im sechsten Rückfalle befände, des weitern wegen eines Diebstahls im Betrage von 15 Wb., der nach §. 236 c. des Kriminalstrafgesetzes kriminell zu bestrafen sei, zu einer halbjährig öffentlichen Ausstellung und zu nachheriger feibemüthiger Kettenstrafe zu verurtheilen.

4. Der Berichtsbücher bestreitet die Qualifikation des an Ahermann verübten Diebstahls und trug zufolge dessen auf eine verhältnißmäßig mildere Bestrafung an.

In Erwägung:

a. Daß Inquisit des eingeklagten mit Einbruch an Anton Meier verübten Diebstahls im Delange von 84 Frkn. 50 Rp. gefänglich ist;

b. Daß Inquisit des fernern gefänglich ist, seinem Schwager Kleider-Effekten im Werthe von 19 Frkn. 60 Rp. entwendet zu haben;

c. Daß nicht ermittelt ist, daß der Kontrah, aus welchem Inquisit diese Kleider entwendet hat, verschlossen und vom Inquisiten gewaltsam geöffnet worden;

d. Daß im vorliegenden Falle die Qualifikation im Sinne des §. 238 II. g. des Kriminalstrafgesetzes nicht ermittelt vor-

liegt, indem, mag auch der genannte Befehlsbestimmung eine ratio legis zu Grunde liegen, welche sie wolle, ein anderes wesentliches Requirit nicht konstatirt ist, nämlich daß Inquisit aus Mitleid beherberget worden;

e. Daß Inquisit des weitern ein Hemd im Werthe von 15 Wb. entwendet hat;

f. Daß das blaue Hemd, dessen Entwendung Inquisit gefänglich ist, nicht abgeschätzt worden;

g. Daß diese drei unter h., c. und f. angeführten Diebstähle einen Kriminaldiebstahl im Sinne des §. 236 b. des Kriminalstrafgesetzes bilden.

h. Daß Inquisit bereits sechsmal wegen Diebstahl kriminell bestraft worden;

G e s u n d e n :

Matthias Meier habe sich schuldig gemacht eines im Sinne des §. 238 I. h. des Kriminalstrafgesetzes qualifizierten Diebstahls im Delange von 84 Frkn. 50 Rp.;

h. zweier einfachen Diebstähle im Gesamtbetrage von 21 Fr. 10 Rp., und eines einfachen Diebstahls im unausgemittelten, jedenfalls unbedeutenden Betrage, welche einen Kriminaldiebstahl im Sinne des §. 236 b. des Kriminalstrafgesetzes bilden;

c. er befände sich hinsichtlich dieser Diebstähle im sechsten Rückfalle in Verbrechen;

In Betrach: daß Inquisit die Untersuchung durch Lügen erzwungen hat;

In Betrach: daß Inquisit den an Meier verübten Diebstahl in Gesellschaft eines Diebegenossen verübt hat;

d e m n a c h

in Anwendung der §§. 232, 236 b., 237 a., 238 I. b., 239 I., 241, 87, 88 d., 81 d., 84 Puff. 2, 240, 75 e., 21 und 24 des Kriminalstrafgesetzes und der §§. 235 Ziffer 3, 268, 287, 289, 290, 291 und 321 des Strafgesetzbuchs;

zu Recht erkannt:

1) Matthias Meier sei zu einer achtjährigen und lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt.

2) Er sei seiner bürgerlichen Ehre verlustig erklärt.

3) Er habe die Beschäftigen zu einschüchtern und sämtliche Untersuchungs- und Prozeßkosten zu bezahlen.

4) Das Urtheil sei dem hohen Obergerichte zur Bestätigung und nachhin der exekutiven Gewalt zur Vollziehung mitzutheilen, durch den Druck bekannt zu machen und in allen Gemeinden des Kantons an den gewöhnlichen Orten öffentlich anzukündigen.

Das vorstehende Urtheil wurde den Parteien eröffnet mit der Anzeige, daß sie daselbe binnen vier Tagen appelliren können.

Wurde vom Verurtheilten appellirt.

Es geschahen Luzern den 20. Brachmonat 1850.

Der Präsident:

H e r t e n s t e i n.

Namens des Kriminalgerichts;

Der Berichtsbücher:

S c h u p p e r.

Wir Präsident und Mitglieder des Obergerichts

des Kantons Luzern,

Nachdem vorstehendes Urtheil des Kriminalgerichts vom 20. Brachmonat abhin, erlassen in Kriminalstrafsache des

Matthias Meier,

vulgo Kruznagel von Willisau-Landgemeinde, betreffend Diebstahl, zur Bestätigung gemäß §. 268 des Strafgesetzbuchs anberlangt war,

h a t

Nach Einsicht und Erbauung der als vollständig erklärten Projektur,

In

Anwendung des §. 268 des Strafgesetzbuchs, und Erwägung: daß das fragliche Urtheil den Gesetzen gemäß sowohl der Form als dem Inhalte nach erlassen ist;

e r k e n n t :

Das vom Kriminalgericht am 20. Brachmonat f. l. S. ausgefallene Strafurtheil, zufolge welchem Math. Meier zu einer achtjährigen und viermonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, sei annit bestätigt, was dem Urtheile urchsichtlich nachzutragen und worauf dieses der Zit. Polizeidirektion zur Vollziehung zugufertigen ist.

Luzern den 26. Heumonat 1850.

Der Wigekräffdent:

F. F e l m a n n.

Namens des Obergerichts;

Der Berichtsbücher:

K e n n w a r d M e y e r.

c) 4 silberne Gefässe aus zwei Verwahrbeuteln. Gesamtwertth zirka 200 Frkn.

Am Boden vor dem Altar fand man konsekrierte Hostien, die teilweise zertreten waren. Die gestohlenen wertvollen Silbersachen konnte der Dieb beim Goldschmied Neukomm in Langenthal verkaufen.

Den 10. dies in Horw,

a) An Geld: 29 Zwanzigfrankenstücke, 2 Zehnfrankenstücke, 3 franz. Fünffrankenthaler, zirka 60 Zweifrankenstücke, zirka 60 Fr. an Billon<sup>7</sup> und Halbfrankenstücken (Wert ca. Fr. 835.–). 1 altes silbernes und vergoldetes Kleinod im Werthe von Fr. 9.–.

b) An Effekten: 1 Paar Pechschuhe<sup>8</sup>, Werth 8 Fr. 1 Paar halbwoollene braunmelirte Hosen, Werth Fr. 8.–, zirka 8 reistene Mannshemden, Werth Fr. 24.–, 1 baumwollenes gestreiftes Wamms, Werth 3 Fr.

Dieser Diebstahl fand während des Gottesdienstes bei Pfarrer Hurter in der Neumatt im *Pfarrhaus in Horw* statt. Diese drei Diebstähle konnten einwandfrei dem Mathias Meier nachgewiesen werden.

Am 6. März versuchte er die in der Pfarrkirche Zell entwendeten Silbersachen in Zofingen beim Goldschmied Schär zu verkaufen. Beim Verhaftungsversuch durch den Ortspolizisten konnte der schlaue und wieselflinke Mathias entkommen, allerdings unter Zurücklassung des Diebesgutes.

Am 2. April 1861 konnte er wieder verhaftet und der Polizeidirektion Luzern zugeführt werden. Er hatte noch immer seine stark geflickten Schuhe an, was auf die vielen zurückgelegten Kilometer allein im Monat März 1861 schliessen lässt.

Am 16. November wurde er vom Kriminalgericht wegen dieser Einbrüche und wegen des Eintrittes in fremde Kriegsdienste zu einer Kettenstrafe von 25 Jahren und zum Verlust der bürgerlichen Ehre verurteilt. Die Strafe wurde sofort vollzogen. Zum Zeitpunkt dieser Verurteilung war Mathias erst 36 Jahre alt. Seine Mutter war tot.

Vom Zeitpunkt seiner Verurteilung an (16. November 1861) schweigen die Kriminalakten über ihn. Wahrscheinlich wurde der ge-

---

7 Billon= Kupfer-Nickel-Legierung. Zehn- und Zwanzigfrankenstücke wurden im 19 Jahrh. ausgegeben.

8 Schuhe wurden mit Pech bestrichen, um sie vor Nässe zu schützen.

fährliche Einbrecher strenger bewacht und er vermochte sich nicht mehr von den schweren Ketten zu befreien. Dies war ihm noch im Gefängnis in Solothurn gelungen. Mathias muss ein sehr beweglicher und einfallsreicher Bursche gewesen sein, gelang es ihm doch immer wieder, der Polizei und den Gefängniswärtern durch Flucht zu entweichen. Zu seinen Gunsten darf man aber festhalten, dass er nie rohe Gewalt angewendet hat.

Die Kettenstrafe war eine ungewöhnlich harte Strafe. Die Ketten gingen vom rechten Handgelenk an das linke Fussgelenk und vom linken Handgelenk an das rechte Fussgelenk. Das Gehen und andere Bewegungen wurden dadurch ausserordentlich schwer behindert. Es ist erstaunlich, dass sich Mathias ein paar Male von den Ketten zu befreien vermochte. Bei einer seiner vielen Verhaftungen trug er einmal an einem Arm noch ein eisernes Band, die Ketten aber fehlten.

Über sein Todesdatum ist uns nichts bekannt. Die uns zur Verfügung stehenden Akten schweigen sich darüber aus.

## Quellen:

Staatsarchiv Luzern, Akten X K / 54 D und X K / 20.

Luzernisches Intelligenzblatt, 1835 und 1836.

Luzernisches Kantonsblatt, 1841, 1842, 1849, 1850, 1860 und 1861.

## Adresse des Autors:

Eugen Meyer-Sidler  
Sonnrüti 4  
6130 Willisau

